

Die Gleichstellung der Bürgerchaft mit dem Senat dokumentiert sich äußerlich darin, daß sie dem Senat unabhängig gegenübersteht. Die Bürgerchaft hat das Selbstversammlungsrecht; der Senat kann sie nicht zusammenberufen, nicht vertagen, nicht schließen, nicht auflösen.

Dieses Moment, das meist zum Beweis der anders gearteten Stellung der Bürgerchaft betont wird,¹⁾ enthält freilich einen mehr äußerlichen, formellen Unterschied. Weit wichtiger und ausschlaggebend für die praktische Bedeutsamkeit jenes Verfassungsgrundgesetzes ist der materielle Unterschied der Zuständigkeit. Die Bürgerchaft wirkt nicht nur wie die Landtage bei der Gesetzgebung mit; auch die Verwaltung ist gemeinschaftliche Sache von Senat und Bürgerchaft, welche dabei theils durch Beschlußfassung in ihren Versammlungen, theils durch ihre gemeinschaftlichen Ausschüsse, die Deputationen, zusammenwirken (§ 59). Auch die Tätigkeit der Deputationen ist gemeinschaftliche Wichsamkeit von Senat und Bürgerchaft; jene äußerliche, formelle Gleichstellung erstreckt sich auch auf die Deputationen. Die Eigentümlichkeit — und es mag auch hinzugefügt werden der Vorzug — der Bremischen Verfassung liegt in dem Zusammenwirken der höchsten Organe nicht nur in der Gesetzgebung, sondern auch in der Verwaltung, er liegt in der mit der Verfassung eng verknüpften Selbstverwaltung.²⁾

Das Gesagte steht im Gegensatz zu dem, was von Welle in seinem Hamburgischen Staatsrecht lehrt. Nach ihm (ebenso auch Dr. G. Seelig, Hamburgisches Staatsrecht S. 60 f., 66 f.) ist der Senat ebenso wie der Monarch in dem andern deutschen Staaten alleiniger Inhaber der Staatsgewalt, die verfassungsmäßige Mitinhaberschaft der Bürgerchaft ein rein theoretisches Recht ohne praktische Bedeutung (dasselbst § 12 f.). Sofern dies auch für Bremen behauptet wird,³⁾ ist es unrichtig. In Hamburg und Lübeck

¹⁾ P. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts Bd. I S. 304; Grottelend, das deutsche Staatsrecht der Gegenwart S. 774.

²⁾ Unter „Selbstverwaltung“ wird sehr verschiedenes verstanden. Man unterscheidet einen politischen und einen rechtlichen Begriff der Selbstverwaltung und versteht unter Selbstverwaltung im Rechtsinne dann Kommandantverwaltung. Luband Bd. I S. 97 Num. 2; Schön, das Recht der Kommandantverbände in Preußen § 1 S. 5 f. u. a. — In dieser Arbeit ist unter Selbstverwaltung Selbstregierung, Teilnahme der Regierten an der Regierung, genossenschaftliche Verwaltung verstanden.

³⁾ Dies tut von Welle S. 41 Num. 1.